

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

52. Jahrgang

31.05.2023

Nr. 6



Inhalt:

1. Satzung vom 26.05.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987
2. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Am Schulte Hülsen“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.12.2020 und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See
hier: Bekanntmachung des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

**Satzung vom 26.05.2023
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV.NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW - SGV.NRW. 610) in Verbindung mit §§ 2a, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW - SGV.NRW. 215) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die folgenden Gebühren geändert:

Unter Nr. 1.1 wird der Betrag „637,59 €“ durch den Betrag „588,41 €“ ersetzt;
unter Nr. 1.2 wird der Betrag „3,59 €“ durch den Betrag „5,50 €“ ersetzt;

unter Nr. 2.1 wird der Betrag „451,19 €“ durch den Betrag „410,73 €“ ersetzt;
unter Nr. 2.2 wird der Betrag „3,59 €“ durch den Betrag „5,50 €“ ersetzt;

unter Nr. 3.1 wird der Betrag „1.279,99 €“ durch den Betrag „1.371,23 €“ ersetzt
und
unter Nr. 3.2 wird der Betrag „3,59 €“ durch den Betrag „5,50 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 25.05.2023 beschlossene **Satzung vom 26.05.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Haltern am See, den 26.05.2023

gez. Stegemann

(Stegemann)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Am Schulte Hülsen“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.12.2020 und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

- a) **Der Aufstellungsbeschluss vom 17.12.2020 wird aufgehoben. Der Bebauungsplan Nr. 148 „Am Schulte Hülsen“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Neufassung Aufstellungsbeschluss).**
- b) **Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 148 „Am Schulte Hülsen“ der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die zugehörigen Fachbeiträge werden zum Zwecke der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt. Es wird bestimmt, dass gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.**

Die erneute öffentliche Auslegung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.

Anlass und Ziel

Mit der angestrebten Wohnbaulandentwicklung in dem Plangebiet „Am Schulte Hülsen“ wird der städtebaulichen Zielsetzung, der Schaffung von nachgefragtem Wohnraum, entsprochen.

Geplant ist die Errichtung von freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern sowie zwei Mehrfamilienhäusern, die sich übergangslos an die vorhandene ortstypische Wohnbebauung anschließen. In der Summe sind ca. 23 Wohneinheiten geplant.

Die eingegangenen Stellungnahmen führen aufgrund entwässerungstechnischer Erforderlichkeiten zu einer Anpassung der Planung, so dass eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich wird. Das ursprüngliche angedachte Konzept mittels Versickerung auf den Privatgrundstücken kann aufgrund gering durchlässiger Bodenschichten in Tiefen von 1,8 m bis 4 m nicht hinreichend sicher und vor allem wirtschaftlich zumutbar für den privaten Bauherren umgesetzt werden. Weiterhin besteht die Gefahr des seitlichen Abflusses von Sickerwasser mit unkontrollierten Fließwegen. Insofern musste eine Versickerungsanlage (Mulden-Rigolen-System) im Osten des Plangebietes eingeplant werden. Daraus resultierend wurde das städtebauliche Konzept geringfügig angepasst (minimal kleinere Grundstücke). Zudem wird aufgrund der Erkenntnisse aus der Starkregenanalyse ein Hochwasserschutzwall im südlichen Verlauf eingeplant, der die Neu- und Bestandsbebauung vor ablaufendem Wasser von den höher gelegenen Ackerflächen schützt. Weiterhin wurden Festsetzungen zur Dachbegrünung gemäß Gründachstrategie aufgenommen.

Räumlicher Geltungsbereich und Lage der externen Kompensationsfläche

Die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses ist erforderlich, da das Plangebiet um den Hochwasser- / Starkregenschutzwall im Südosten erweitert werden musste.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 für das Gebiet „Am Schulte Hülsen“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf umfasst in der Gemarkung Haltern, Flur 146, die Flurstücke 624, 679 und 938 jeweils teilweise.

Der Geltungsbereich, der eine Größe von rd. 1 ha hat, ist im beigefügten Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie dargestellt.

Der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird auf externen Flächen ausgeglichen (sog. „Kompensationsflächen“). Diese Kompensationsflächen befinden sich südöstlich des Plangebietes an der Recklinghäuser Straße in einer Entfernung von ca. 700 Meter inmitten des großflächigen Waldgebietes „Die Haard“.

- Gemarkung Haltern, Flur 146, Flurstück 143 (Gesamtfläche: 3.700 qm)

Die genauen Geltungsbereiche der Kompensationsfläche ist dem beigefügten Übersichtsplan durch rote Markierung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Haltern am See am 25.05.2023 gefassten Beschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. **Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (siehe rot markierte Stellen in der Begründung zum Bebauungsplan).**

Auslegung des Planentwurfs zur erneuten öffentlichen Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörige Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

12.06.2023 bis einschl. 14.07.2023

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) bzw. über die Internetseite der Stadt Haltern am See – **www.haltern.de** – unter der Rubrik **Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See (haltern-am-see.de))** abrufbar.

Hinweise

Stellungnahmen können von jedermann **gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen (siehe rot markierte Stellen in der Begründung zum Bebauungsplan)** während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor:

Umweltbericht (Nachtrag) aufgrund der Überarbeitung des Entwässerungskonzepts und angepasster Planunterlagen (Landschaftsökologie und Planung Eva Erpenbeck, Datteln vom April 2023)

- Beschreibung und Bewertung der Änderungen im Plangebiet (neue Versickerungsanlage und Hochwasserschutzwall)

Umweltbericht (Landschaftsökologie und Planung Eva Erpenbeck, Datteln vom November 2021)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes der Schutzgüter
 - o Mensch (z.B. Verlust von Naherholungsraum),
 - o Landschaft (z.B. Umwandlung der Waldfläche),
 - o Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (z.B. betroffene Arten und Biotope),
 - o Fläche / Boden (z.B. vorhandene Bodentypen, Nutzung des Bodenaushubs)
 - o Wasser (z.B. Auswirkungen auf das Grundwasser, Wasserschutzgebiet),
 - o Klima / Luft (z.B. kleinklimatische Auswirkungen durch Versiegelung),
 - o Landschaft, Kultur-/Sachgüter (z.B. Waldbestand und Landschaftsschutz)

vor und nach der angestrebten Planung sowie deren Wechselwirkungen untereinander und Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

- Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Immissionsschutz, Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen

Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen **Gutachten und Fachbeiträge**:

Artenschutzvorprüfung (Landschaftsökologie und Planung Eva Erpenbeck, Datteln vom August 2020)

- Prüfung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Primär betroffene Umweltbelange: Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche/Boden

Planexterne Kompensationsmaßnahme an der Recklinghäuser Straße (Landschaftsökologie und Planung Eva Erpenbeck, Datteln vom November 2021)

- Beschreibung der externen Kompensationsmaßnahmen (naturschutzrechtlicher Ausgleich gemäß §§ 13-19 BNatSchG durch Entwicklung eines Waldes auf 3.700 qm)

Planexterne Kompensationsmaßnahme an der Recklinghäuser Straße (Landschaftsökologie und Planung Eva Erpenbeck, Datteln vom April 2023)

- Beschreibung der externen Kompensationsmaßnahmen (naturschutzrechtlicher Ausgleich gemäß §§ 13-19 BNatSchG durch Entwicklung eines Waldes auf 3.700 qm)
- Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch Änderungen im Plangebiet (neue Versickerungsanlage und Hochwasserschutzwall)

Orientierender Baugrundbericht / Geotechnische Untersuchungen (BAG Büro für Angewandte Geowissenschaften, Bochum vom 31.07.2020)

- Untersuchung des Bodens als Baugrund für eine Bebauung

Untersuchung zur Profildurchlässigkeit im Baugebiet / hydrogeologisches Gutachten (BAG Büro für Angewandte Geowissenschaften, Bochum vom 20.08.2021)

- Untersuchung der Regenwasser-Versickerungsfähigkeit der Böden (Bodenaufbau, Bohrungen)
- Darstellung zum Bodenaufbau (Bodenschichten)

Versickerungsgutachten (BAG Büro für Angewandte Geowissenschaften, Bochum vom 12.01.2022)

- Untersuchung zur Regenwasserversickerung

Erschließungsplanung (IBF Feeling Ingenieure, Dülmen vom 17.03.2023)

- Darstellung der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung, Starkregenvorsorge und Schmutzwasserableitung
- Darstellung geplanter Straßenbau

Schallschutzgutachten (afi, Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See vom 09.11.2020)

- Beurteilung der Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm
- Benennung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet

Ergänzende Stellungnahme zum Schallschutzgutachten (IST, Ingenieurbüro Stöcker, Haltern am See vom 19.05.2021)

- Zur Lärmbeurteilung der in der Nähe befindlichen JET Tankstelle auf das Plangebiet

Verkehrsuntersuchung (nts Ingenieurgesellschaft, Münster vom 16.06.2021)

- Beurteilung der Verkehrssituation an den relevanten Kreuzungspunkten Recklinghäuser Straße L 551 / Marler Straße / Flaesheimer Straße und Flaesheimer Straße / Kapellenweg / Römerweg vor und nach der Planung

Zudem liegen folgende **umweltrelevante Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde (1), Untere Immissionsschutzbehörde (2), Träger der Landschaftsplanung (3), Untere Naturschutzbehörde (4), Untere Wasserbehörde (5), Obere Bauaufsicht (6) vom 25.03.2021 und des Naturschutzbeirates Kreis Recklinghausen (7) vom 14.03.2021
 - o (1): Vorschriften zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Boden

- (2): Verweis auf Einhaltung der zulässigen Lärmwerte im Baugebiet, v.a. durch die Nähe zu Gewerbebetrieben und der Jet Tankstelle
 - (3): Hinweise zum Landschaftsschutz und zur geplanten Ausgleichsfläche
 - (4): Anregungen zu Eigentumsverhältnissen der geplanten Ausgleichsfläche, Hinweise zum Artenschutzgutachten
 - (5): Nachforderungen zum Thema Entwässerung (Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken)
 - (6): Anregungen zu den Höhenfestsetzungen und zum Schutz der nördlichen und westlichen Bäume (Kronentraufbereiche)
 - (7): Forderungen zur Standortalternativenprüfung und zum Wohnraumbedarf
- Weitere Stellungnahme des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde) vom 05.05.2021
 - Auskunft aus dem Altlastenkataster
 - Stellungnahme BUND-Ortsgruppe westliches Vest vom 01.04.2021
 - Freiflächenverbrauch, Siedlungsentwicklung
 - Stellungnahme Straßen NRW – Regionalniederlassung Ruhr vom 30.03.2021
 - Notwendigkeit eines Verkehrsgutachtens (Knotenpunkte Recklinghäuser Straße bzw. L 551 / Flaesheimer Straße / Marler Straße K 47)
 - Stellungnahmen der Öffentlichkeit vom 01.03.2021, 10.03.2021, 11.03.2021, 23.03.2021, 24.03.2021, 25.03.2021, 26.03.2021 mit Unterschriftenlisten
 - Kritik an der Anbindung des Plangebietes, Verlust an natürlicher Landschaft, Kritik am städtebaulichen Konzept und Verkehrskonzept

Weiterhin liegen folgende **umweltrelevante Stellungnahmen** aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vor:

- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen als Untere Wasserbehörde (1), Untere Bodenschutzbehörde (2) und als Untere Naturschutzbehörde (3) vom 29.12.2021
 - (1): Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung
 - (2): Bodenschutzmaßnahmen gemäß DIN 19639
 - (3): Artenschutz und Eingriffsregelung
- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54
 - Hinweise zum Wasserschutzgebiet „Haard“
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit vom 28.12.2021
 - Eignung der Ausgleichsfläche

Es wird weiterhin auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 26.05.2023
Der Bürgermeister

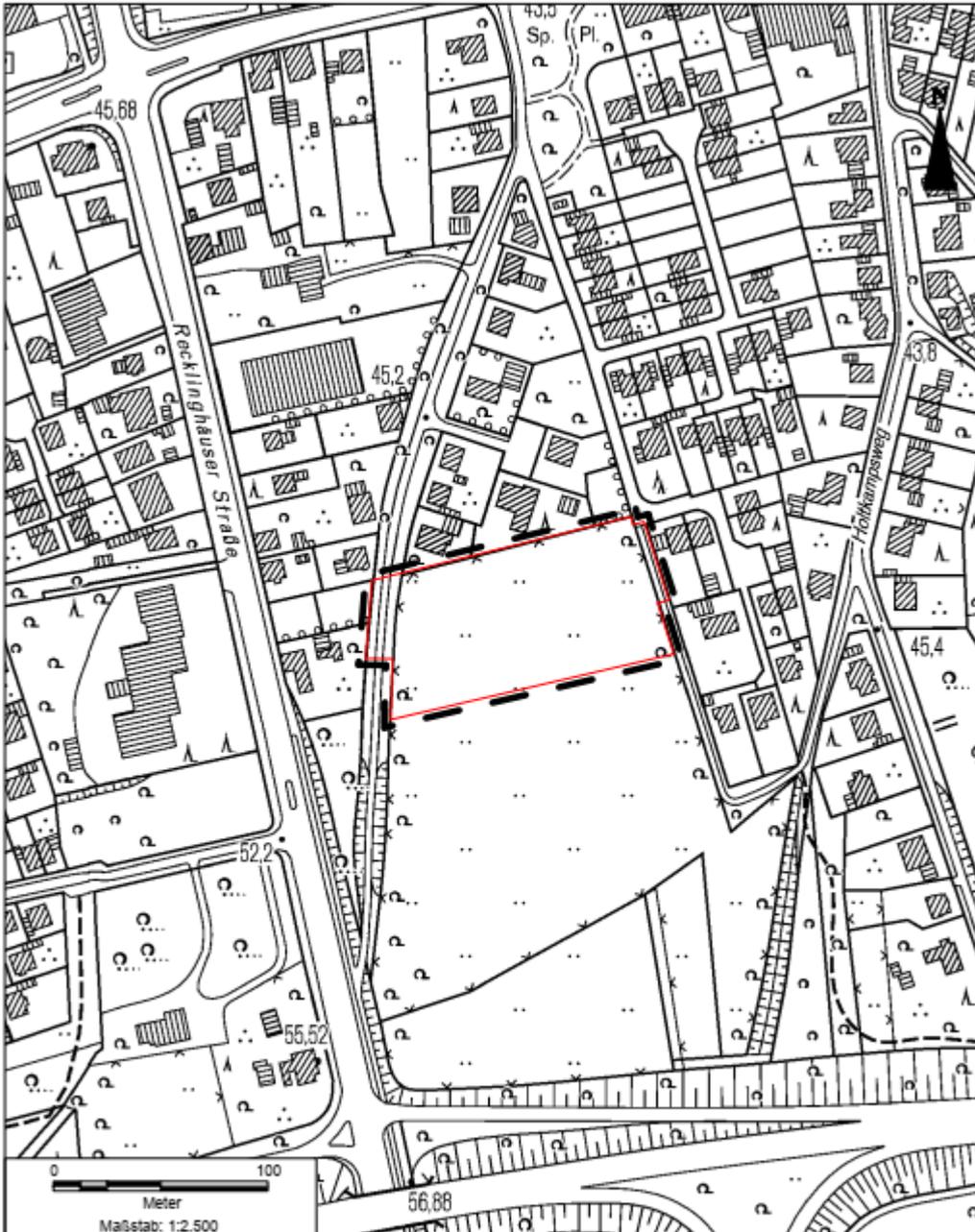
gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtspläne

Stadt Haltern am See

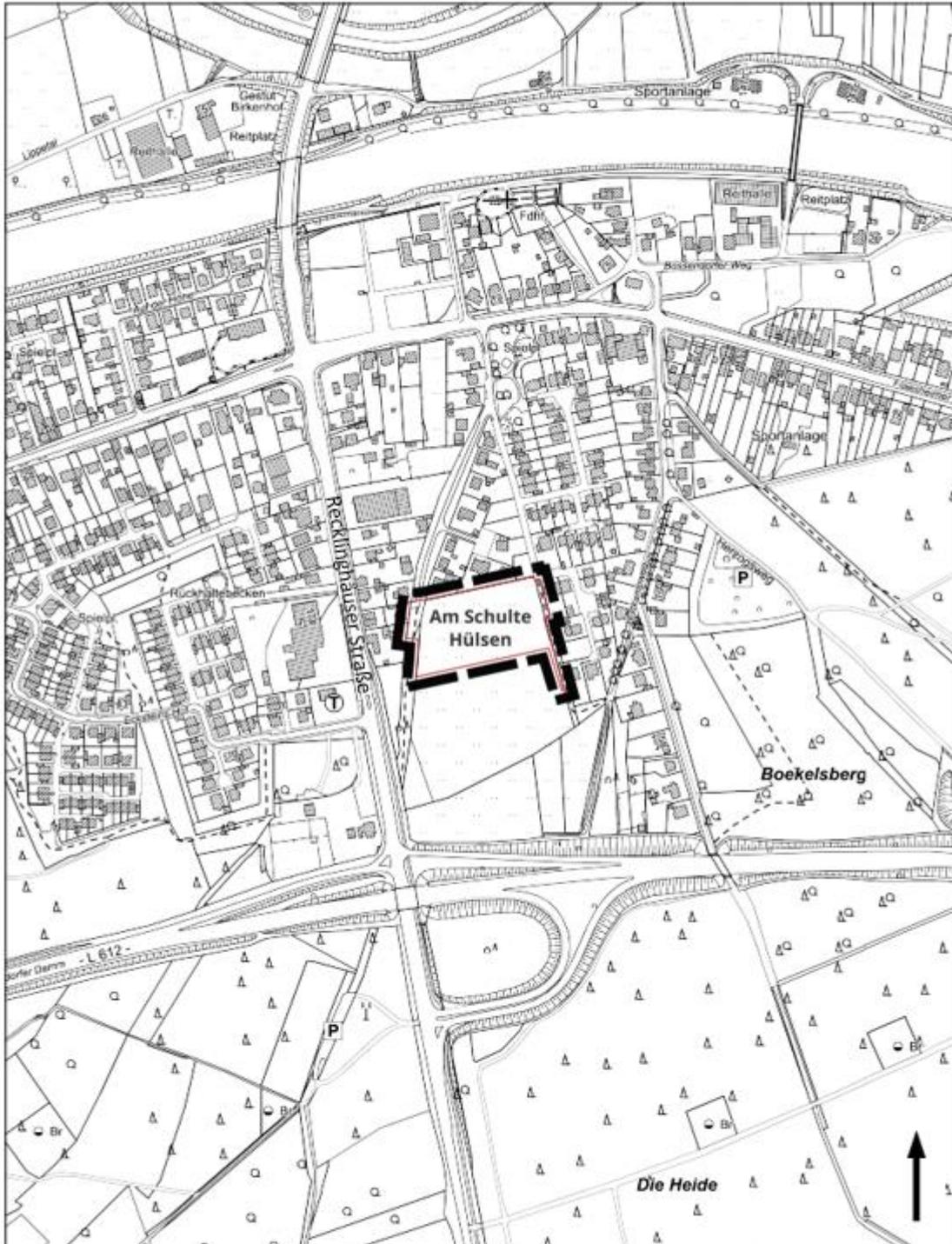
Fachbereich 61 - Planen und Wirtschaftsförderung



 Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 148 "Am Schulte Hülsen" der Stadt Haltern am See
im Ortsteil Hamm-Bossendorf

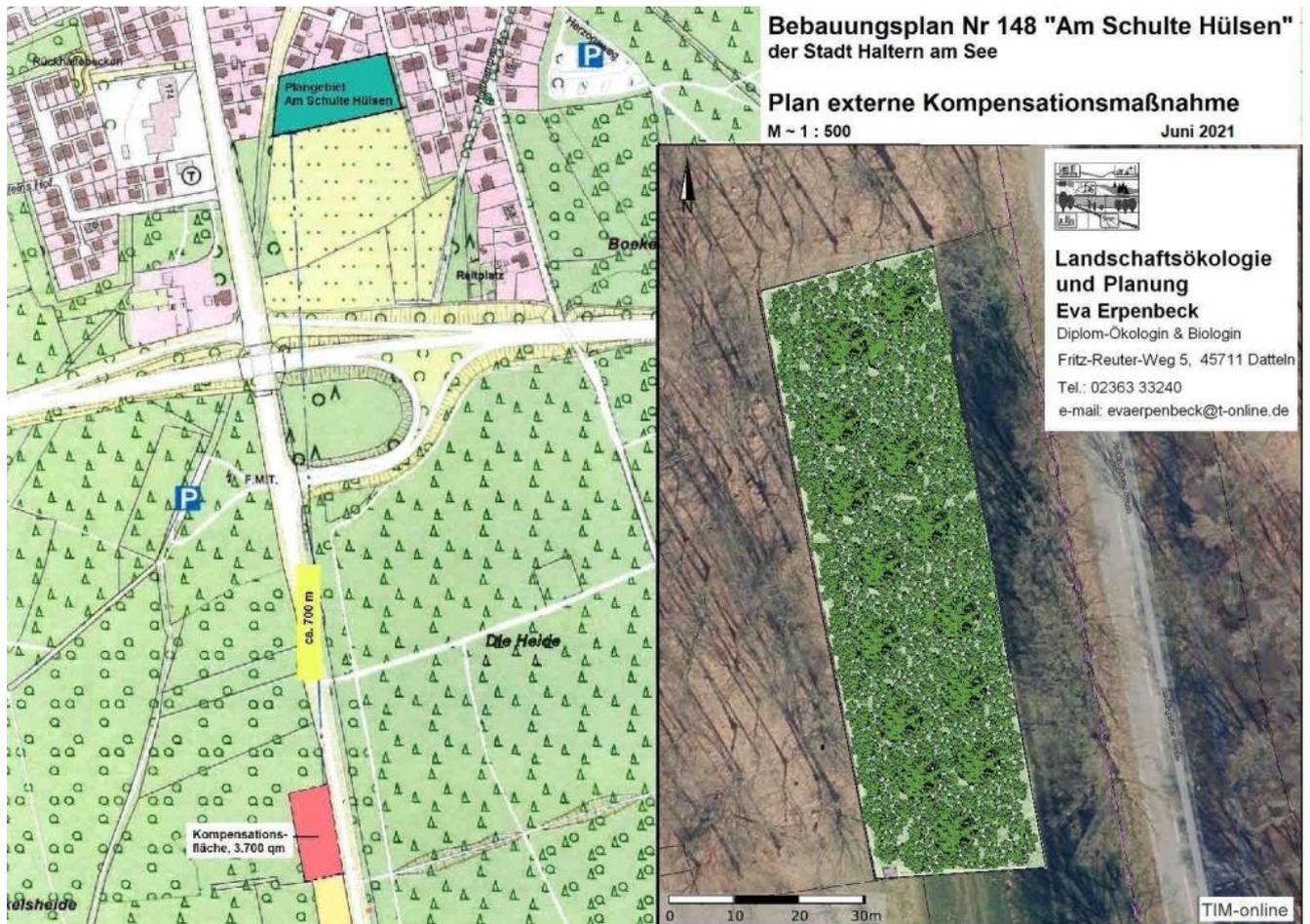
Übersichtsplan alt vom 17.12.2020 - wird aufgehoben



0 50 100 150 200 m



Übersichtsplan
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148
"Am Schulte Hülsen"
im OT Haltern Hamm-Bossendorf
Stadt Haltern am See, Stand: 19.04.2023



- Gemarkung Haltern, Flur 146, Flurstück 143 (Gesamtfläche: 3.700 qm)



B E K A N N T M A C H U N G

des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussfassung durch den Rat:

I. dem Rat empfohlen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Seestadthalle Haltern am See“ zum 31.12.2022 wird in der Form der als Anlage beigefügten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) festgestellt.
2. Aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes „Seestadthalle Haltern am See“ zum 31.12.2022 ergibt sich ein Jahresgewinn von 1.383.798,79 €.

Von dem Jahresgewinn wird ein Betrag in Höhe von 1.069.201,07 € abzüglich Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag an den Haushalt der Stadt Haltern am See abgeführt. Der Betrag nach Steuern beläuft sich auf 900.000,00 €.

Ein Betrag in Höhe von 314.597,72 € wird in die Gewinnrücklage geführt.

II. der Betriebsleitung durch den Betriebsausschuss Entlastung erteilt.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.04.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Seestadthalle Haltern am See, Haltern am See

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seestadthalle Haltern am See, Haltern am See, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang,

Postanschrift:

Recklinghäuser Str. 49 a, 45721 Haltern am See

Allgem. Öffnungszeiten

Mo - Do 8:00 – 16:30 Uhr

Fr 8:00 – 12:30 Uhr

Steuernummer:

359/5735/0766

Finanzamt Marl

Konten des Eigenbetriebes:

Stadtsparkasse Haltern Kto. 1 511 (BLZ 426 513 15)

IBAN: DE51426513150000001511 BIC: WELADED1HAT

Volksbank Haltern Kto. 100 590 302 (BLZ 426 613 30)

IBAN: DE35426613300100590302 BIC: GENODEM1HLT



einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seestadthalle Haltern am See für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss un-



ter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut

Postanschrift:

Recklinghäuser Str. 49 a, 45721 Haltern am See

Allgem. Öffnungszeiten

Mo - Do 8:00 – 16:30 Uhr

Fr 8:00 – 12:30 Uhr

Steuernummer:

359/5735/0766

Finanzamt Marl

Konten des Eigenbetriebes:

Stadtsparkasse Haltern Kto. 1 511 (BLZ 426 513 15)

IBAN: DE5142651315000001511 BIC: WELADED1HAT

Volksbank Haltern Kto. 100 590 302 (BLZ 426 613 30)

IBAN: DE35426613300100590302 BIC: GENODEM1HLT



der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Postanschrift:

Recklinghäuser Str. 49 a, 45721 Haltern am See

Allgem. Öffnungszeiten

Mo - Do 8:00 – 16:30 Uhr

Fr 8:00 – 12:30 Uhr

Steuernummer:

359/5735/0766

Finanzamt Marl

Konten des Eigenbetriebes:

Stadtsparkasse Haltern Kto. 1 511 (BLZ 426 513 15)

IBAN: DE5142651315000001511 BIC: WELADED1HAT

Volksbank Haltern Kto. 100 590 302 (BLZ 426 613 30)

IBAN: DE35426613300100590302 BIC: GENODEM1HLT

Eigenbetrieb „Seestadthalle Haltern am See“

Die Betriebsleitung



- 5 -

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See kann bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Haltern am See GmbH, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.14, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) eingesehen werden.

Haltern am See, 26.05.2023

Eigenbetrieb Seestadthalle Haltern am See

gez.

**(Hovenjürgen)
Betriebsleiter**

Postanschrift:

Recklinghäuser Str. 49 a, 45721 Haltern am See

Allgem. Öffnungszeiten

Mo - Do 8:00 – 16:30 Uhr

Fr 8:00 – 12:30 Uhr

Steuernummer:

359/5735/0766

Finanzamt Marl

Konten des Eigenbetriebes:

Stadtsparkasse Haltern Kto. 1 511 (BLZ 426 513 15)

IBAN: DE51426513150000001511 BIC: WELADED1HAT

Volksbank Haltern Kto. 100 590 302 (BLZ 426 613 30)

IBAN: DE35426613300100590302 BIC: GENODEM1HLT